

Satzung KV Gütersloh

Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 26.03.2022

Präambel

Basisdemokratie, Transparenz und Offenheit sind die Grundlagen der Parteiorganisation. Deshalb ist die direkte Einflussnahme und Kontrolle durch alle Mitglieder erforderlich. Die Mitarbeit und Mitsprache aller interessierten Menschen im Sinne der Offenheit ist ausdrücklich erwünscht.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Bündnis90/Die Grünen Kreisverband Gütersloh sind ein Kreisverband der Bundespartei Bündnis90/Die Grünen, des Landesverbandes Bündnis90/Die Grünen Nordrhein-Westfalen sowie des Bezirksverbandes Bündnis90/Die Grünen Ostwestfalen-Lippe. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Kreis Gütersloh. Er hat seinen Sitz in Gütersloh.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei Bündnis90/Die Grünen bekennt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-)faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im Kreisverband Gütersloh von Bündnis90/Die Grünen nicht vereinbar.

(2) Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ist jedes Mitglied der Partei gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Kreis Gütersloh. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Kreisverband Gütersloh von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich erklärt werden.

(3) Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der jeweilige Ortsvorstand, bei nicht vorhandenem Ortsverband ersatzweise der Kreisvorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Orts- oder Kreisverband schriftlich zu erklären. Der Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder die Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste wird als Austritt gewertet.

(5) Über einen Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht auf Antrag. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Kreisverbandes. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

(6) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Näheres regeln die Ortsverbände.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, Anträge zu stellen und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von Satzung und Gesetzen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Das Nähere regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

(3) MandatsträgerInnen von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Gütersloh leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (MandatsträgerInnenbeiträge) an den Kreisver-

band. Grundsätze zur Ermittlung der Höhe der Sonderbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

§ 4 Organe und Gliederungen des Kreisverbandes

(1) Organe des Kreisverbandes sind die Jahreshauptversammlung, die Mitgliederversammlung, der Kreisvorstand, die OrtssprecherInnen-Konferenz und die OrtskassiererInnen-Konferenz. Auf Kreisebene können Arbeitskreise gegründet werden. Näheres regelt ein Statut.

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr, im ersten Quartal des Jahres, statt. Sie wird vom Kreisvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt, wählt den Kreisvorstand, mindestens zwei Rechnungsprüferinnen und die Delegierten zum Bezirksrat, zum Landesparteirat (LPR), zur Landesdelegiertenkonferenz (LDK) sowie zur Bundesdelegiertenkonferenz (BDK) in geheimer Wahl.

(3) Der Kreisvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Delegierten zum Bezirksrat und Landesparteirat werden für die Dauer von einem Jahr gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die Rechnungsprüferinnen zu prüfen. Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung vor der Beschlussfassung in schriftlicher Form vorzulegen. Danach entscheidet die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Kreisvorstandes.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung und die ihr nachfolgenden Ordnungen sowie über das Programm. Sie wählt die Kandidatinnen für die Teilnahme an Wahlen.

(6) Vorstands- und Delegiertenwahlen bzw. -abwählen sowie Änderungen der Satzung und der Ordnungen können nur durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine Urabstimmung geändert werden.

(7) Die Vorstandsmitglieder und Delegierten können vor dem Ende ihrer Amtszeit insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abberufen werden. Anschließend erfolgt eine Neuwahl.

(8) Eine Jahreshauptversammlung muss vom Kreisvorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 10 Mitglieder oder ein Organ unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

§ 6 Kreisvorstand (KrVo)

(1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen, der KassiererIn und der SchriftführerIn sowie weiteren BeisitzerInnen. SprecherInnen, SchriftführerIn und KassiererIn bilden den Geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Kreisverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Aufgabe des Kreisvorstandes ist es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, den Kreisverband nach innen und außen zu vertreten und die Arbeit des Kreisverbandes zu koordinieren.

§ 7 OrtskassiererInnen-Konferenz (OKK)

(1) Die OrtskassiererInnen-Konferenz besteht aus der/dem KreiskassiererIn und den KassiererInnen der Ortsverbände. Sie koordiniert die Umsetzung der Beitrags- und Kassenordnung und der finanzpolitischen Beschlüsse der übrigen Organe.

(2) Die OrtskassiererInnen-Konferenz wird vom Kreisvorstand auf Verlangen der/des KreiskassiererIn oder eines/r OrtsverbandeskassiererIn einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

§ 8 OrtssprecherInnen-Konferenz (OSK)

(1) Die OrtssprecherInnen-Konferenz besteht aus der/dem SprecherIn des Kreisverbandes und den SprecherInnen der Ortsverbände. Sie koordiniert die inhaltliche Arbeit der Ortsverbände und des Kreisverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen. Sie ersetzt nicht die Mitgliederversammlungen.

(2) Die OrtssprecherInnen-Konferenz wird vom Kreisvorstand auf Verlangen der/des SprecherIn oder eines/r OrtsverbandssprecherIn einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

§ 9 Beschlussfassung, Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

(1) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Kreisvorstand, OrtssprecherInnenkonferenz und OrtskassiererInnenkonferenz tagen in der Regel parteiöffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. Ein Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist in wichtigen Gründen durch Beschluss möglich. Diese Entscheidung ist zu begründen.

(4) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Grüne Jugend

Die GRÜNE JUGEND Kreis Gütersloh ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Gütersloh. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Die GRÜNE JUGEND Kreis Gütersloh organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND Kreis Gütersloh dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen. Die GRÜNE JUGEND Kreis Gütersloh hat das Recht, Anträge an alle Organe der Kreispartei zu stellen.

§ 11 Mindestparität

(1) Alle auf Kreisverbandsebene zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.

(2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.

(3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der anwesenden Frauen. Näheres regelt das Frauenstatut des Bundesverbandes.

§ 12 Datenschutz

(1) Der Kreisverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage.

(2) Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz dieser Daten. Der Missbrauch von Daten, insbesondere der Missbrauch der Adressdatei, ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des § 10 Abs. 4 Parteiengesetz.

§ 13 Änderung der Satzung und der Ordnungen

(1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Änderung der nachfolgenden Ordnungen bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

(2) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

§ 14 Auflösung

Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung.